
Anhang

Ausführungsbestimmungen gemäss Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn

vom 11. Dezember 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 18 des Reglements über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn vom 11.12.2023, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufnahmebestimmungen

¹ Die Anmeldung sowie die gebuchten Betreuungseinheiten sind grundsätzlich verbindlich und haben Gültigkeit für das ganze Schuljahr.

² Allfällige Neueintritte im laufenden Schuljahr sowie Änderungen der Betreuungseinheiten können nach den Herbstferien, Weihnachtsferien und Frühlingsferien vorgenommen werden.

³ Massgebend für eine Aufnahme sind

- genügend freie Plätze
- Beurteilung der Gesamtsituation
- Reihenfolge der Anmeldungen

⁴ Über die Aufnahme in die Tagesstrukturen entscheidet die Schuldirektion.

⁵ Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten durch die Schuldirektion schriftlich mitgeteilt. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt (§17 Reglement über die Tagesstrukturen).

§ 2

Betreuungszeiten

¹ Das Tagesstrukturangebot umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu den folgenden Zeiten unter Vorbehalt von § 5 im Reglement:

- Von Montag bis Freitag ausserhalb des Schulunterrichts ab 07.00 bis 18.00 Uhr;
- Ganztags ab 07.00 bis 18.00 Uhr während 9 Wochen der Schulferien und an einzelnen Sondertagen gemäss Terminliste der Stadtschulen Solothurn.

² Während den Weihnachtsferien und in der 2. - 4. Woche der Sommerferien sowie an den Feier- und Brückentagen der Stadtschulen Solothurn bleiben die Tagesstrukturen geschlossen.

§ 3

- Betreuungseinheiten während der Schulwochen
- ¹ Die Erziehungsberechtigten haben die Beiträge für die verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.
 - ² Eine Betreuungseinheit während der Schulzeit umfasst ca. 2 Stunden. Ausnahme: Früheinheit ab 07.00 Uhr ca. 1 Stunde.
 - ³ Die Mindestzahl zu buchender Einheiten beträgt 2 an einem Tag oder 3 verteilt auf eine Woche.

§ 4

- Betreuung während der Ferien
- ¹ Das Ferienangebot wird grundsätzlich zentral denjenigen Schülerinnen und Schülern angeboten, die bereits die Tagesstruktur während des Schuljahres besuchen und umfasst die Betreuung von 09.00 bis 16.00 Uhr und wird ab 6 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.
 - ² Zusätzlich können Schülerinnen und Schüler für die Früh- und Spätbetreuung angemeldet werden.
 - a) Frühbetreuung = 07.00 bis 09.00 Uhr
 - b) Kernangebot = 09.00 bis 16.00 Uhr
 - c) Spätbetreuung = 16.00 bis 18.00 Uhr
 - ³ Das Kernangebot ist ganzheitlich zu buchen.

§ 5

- Verspätetes Abholen
- ¹ Wird eine Schülerin oder ein Schüler tagsüber verspätet abgeholt, wird die angebrochene Einheit zusätzlich verrechnet.
 - ² Wird eine Schülerin oder ein Schüler am Abend nach 18.00 Uhr abgeholt, wird pro angebrochene Viertelstunde ein Betrag von 20 Franken verrechnet.

II. Allgemeine Bestimmungen Beiträge der Erziehungsberechtigten

§ 6

- Gebühren
- ¹ Für das Tagesstrukturangebot erhebt die Einwohnergemeinde Gebühren, ebenso einen Kostenanteil für die Mahlzeiten.

§ 7

- Bemessung Gebühr während der Schulzeit
- ¹ Die Gebühren für die Betreuung während den Schulwochen bemessen sich nach dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
 - ² Der Gebührenansatz wird pro Betreuungseinheit festgelegt.
 - ³ Die Gebühren werden jeweils auf Schuljahresbeginn neu festgesetzt.
 - ⁴ Sie werden für 36 Wochen pro Schuljahr erhoben (siehe § 16).
 - ⁵ Der Kostenanteil pro gebuchtes Mittagessen beträgt 7 Franken.

§ 8

Einzureichende
Unterlagen

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Stadt Solothurn folgende Unterlagen ein:

- a) Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. In diesem Fall sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate vor Anmeldefrist einzureichen. Als wesentliche Veränderung gilt, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 25 % verändern;
- b) Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31.12. des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen.

§ 9

Bemessung wäh-
rend der Schulfe-
rien

Die Gebühr für die Betreuung während den Schulferien beträgt pro Tag 50 Franken. In dieser Gebühr ist das Mittagessen enthalten.

§ 10

Massgebendes
Einkommen

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen:

- a) dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 400;
- b) abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521;
- c) abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie
- d) zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziff. 990;

² Ist gemäss § 8 keine Steuerveranlagung vorhanden, werden die Bruttolohnabrechnungen der letzten 3 Monate vor Anmeldefrist auf ein Jahr hochgerechnet. Davon abgezogen wird ein Pauschalbetrag von 25 %. Hinzugerechnet werden 5 % des (steuerbaren) Vermögens per Ende des Vorjahres.

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn der letzten 3 Monate vor Anmeldefrist auf ein Jahr hochgerechnet abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des (steuerbaren) Vermögens per 31.12. der Vorperiode.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

- ⁵ Bei Personen in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

§ 11

Nachweis

- ¹ Die Erziehungsberechtigten haben das massgebende Einkommen nachzuweisen.
- ² Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.
- ³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Gebührenerhebung und Abwicklung dienen, zu erteilen.
- ⁴ Bei falschen Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation verfügt die zuständige Abteilung die Korrektur der Gebühren. Die Differenz zwischen den falschen und korrekten Gebühren wird von den Erziehungsberechtigten nachgefordert. Der Anspruch auf Nachforderung der Differenz erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Stadtverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 12

Gebührenansatz während der Schulwochen

- ¹ Der Minimalansatz beträgt 6 Franken je verrechenbare Betreuungseinheit.
- ² Der Maximalansatz beträgt 25 Franken je verrechenbare Betreuungseinheit.
- ³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von 40'000 Franken wird der Minimalansatz erhoben; ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken wird der Maximalansatz erhoben
- ⁴ Die Gebühr für eine Betreuungseinheit wird linear zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz entsprechend dem massgebenden Einkommen festgelegt.

§ 13

Berechnungsformel

Die Berechnung der für ein Kind pro Betreuungseinheit zu erhebenden Gebühr erfolgt gemäss folgender Formel:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{Mata} - \text{Mita}}{\text{MaxmE} - \text{MinmE}} \times (\text{ME} - \text{MinmE}) + \text{Mita}^1$$

§ 14

Eintritt während des Schuljahres

Erfolgt ein Eintritt während dem Schuljahr, sind ab den Herbstferien 29 Wochen, ab den Weihnachtsferien 21 Wochen und ab den Frühlingferien 11 Wochen zu bezahlen.

¹ Mata: Maximaltarif / Mita: Minimaltarif / MaxmE: Maximales massgebendes Einkommen / MinmE: Minimales massgebendes Einkommen / ME: Massgebendes Einkommen

§ 15

Austritt während
des Schuljahres

¹ Allfällige Austritte während dem Schuljahr sind unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils nach den Herbstferien, Weihnachtsferien und Frühlingsferien möglich.

² Erfolgt eine Kündigung innerhalb des Schuljahres, müssen bis zu den Herbstferien 7 Wochen, bis zu den Weihnachtsferien 15 Wochen und bis zu den Frühlingsferien 25 Wochen bezahlt werden.

§ 16

Abwesenheiten

Die Gebühren einschliesslich der Kostenbeteiligung für die Mittagessen werden periodisch für die bestellten Leistungen gemäss Anmeldung pauschal für 36 Schulwochen pro Schuljahr² oder gemäss § 14 oder § 15 erhoben. Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Gebühren- und Kostenbeteiligungserlass zur Folge.

§ 17

Gebührenerlass

Über einen Gebührenerlass entscheidet das Stadtpräsidium.

§ 18

Inkrafttreten

¹ Reglement und Anhang treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

² Dieser Anhang ersetzt den Anhang «Elternbeiträge gemäss Reglement über die freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn» vom 10. Mai 2012

Beschlossen vom Gemeinderat am 27. Februar 2024

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Stefanie Ingold

Urs Unterlerchner

² Das Schuljahr beträgt regulär 38 Schulwochen, in Schaltjahren 39